

Veröffentlichung im Amtsblatt Publication in the Official Journal Publication au Journal Officiel	J/Nein Yes/No Oui/Non
---	-----------------------------



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours :

T 140/85

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande :

79 102 274.2

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication :

007 068

Bezeichnung der Erfindung:

Title of invention:

Titre de l'invention :

Elektromechanisches Bauelement, insbesondere  
Relais

Klassifikation / Classification / Classement :

H 01 H 45/02

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du

27. März 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Siemens AG

Einsprechender / Opponent / Opposant :

SDS-Relais AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE

Art. 56

Kennwort / Keyword / Mot clé :

"Erfinderische Tätigkeit (verneint) -  
reine Bedarfsfrage"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

**Formel der Entscheidung****Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:**

1. Die angefochtene Zwischenentscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



J. Rückerl

Der Vorsitzende:



P.K.J. Van den Berg

CP  
18.3.87





Aktenzeichen: T 140/85

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1  
vom 27. März 1987

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

SDS Relais AG  
D - 8024 Deisenhofen bei München

**Vertreter:**

Strehl, Schübel-Hopf, Schulz  
Widenmayerstr. 17  
Postfach 22 03 45  
D - 8000 München 22

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Siemens Aktiengesellschaft  
Postfach 22 02 61  
D - 8000 München 22

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchs-  
abteilung des Europäischen Patentamts  
vom 22. März 1985 über die Aufrecht-  
erhaltung des europäischen Patent Nr.  
7 068 in geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P.K.J. Van Den Berg  
**Mitglied:** W.B. Oettinger  
**Mitglied:** C. Payraudeau

### Sachverhalt und Anträge

I. Auf die die Priorität vom 18. Juli 1978 beanspruchende, am 4. Juli 1979 eingereichte europäische Patentanmeldung 79 102 274.2 war das europäische Patent 7 068 erteilt und der Hinweis über die Erteilung am 14. Oktober 1981 bekannt gemacht worden.

II. Am 14. Juli 1982 wurde Einspruch eingelegt und damit begründet, daß der Gegenstand des Patentbesitzes nicht patentfähig sei, da dem Gegenstand des erteilten Anspruches 1 die Neuheit und dem der abhängigen Ansprüche die erfinderische Tätigkeit fehle.

Als Stand der Technik wurden dabei die JP-A-53-55 768 und weitere vorveröffentlichte Druckschriften entgegengehalten.

III. Im Verlauf des Einspruchsverfahrens änderte die Patentinhaberin den Anspruch 1 mehrmals und widersprach im übrigen der Einsprechenden.

IV. Durch Zwischenentscheidung vom 22. März 1985 stellte die Einspruchsabteilung fest, daß der Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang Einspruchsgründe nach Artikel 100 EPÜ nicht entgegenstehen.

Der Entscheidung wurde nach der Entscheidungsformel die in der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 30. Juli 1984 angegebene Fassung des Anspruchs 1, eingegangen am 18. Oktober 1983 zugrundegelegt; nach dem den Sachverhalt darlegenden Abschnitt der beigefügten Entscheidungsgründe wurde jedoch eine abermalige Änderung des Wortlauts mit einbezogen.

Danach war Gegenstand der angegriffenen Entscheidung ein elektromechanisches Bauelement, insbesondere ein Relais, bei dem für die Durchführung von Anschlußstiften in der Bodenplatte vorgesehene Durchbrüche mit Gießharz abgedichtet sind, wobei auf der Außenoberfläche der Bodenplatte ein Kanalsystem mit einer Vertiefung zum Einfüllen sowie mit Kanälen zum Verteilen des Gießharzes vorgesehen ist, welches Bauelement dadurch gekennzeichnet ist, daß zum Einfüllen des Gießharzes relativ breite Einfüllkanäle der Länge nach in der Bodenplatte angeordnet sind und daß von den Einfüllkanälen quer zu diesen verlaufende Kapillarkanäle zu den einzelnen Durchbrüchen für die Anschlußstifte abzweigen.

- V. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 24. Mai 1985 - zusammen mit der Gebühr - eingegangene Beschwerde der Einsprechenden, die sie am 19. Juli 1985 einerseits mit formalen Mängeln des Anspruchs 1, wie unzulässigen Änderungen, und andererseits mit mangelnder erfinderischer Tätigkeit begründete.

Sie beantragt, das Patent unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu widerrufen.

- VI. In einer am 19. November 1985 eingegangenen Erwiderung bot die Beschwerdegegnerin weitere Änderungen des Anspruchs 1 an.

Im übrigen widersprach sie aber der Beschwerdeführerin.

- VII. Der Berichterstatter der Kammer teilte in einem Bescheid vom 4. Juni 1986 den Beteiligten mit, daß nach Lage der Akten und vorläufiger Meinung der Kammer unter den Anspruch 1 Gegenstände fallen würden, die nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhen.

VIII. Die Beschwerdegegnerin nahm hierzu sachlich nicht Stellung, sondern beantragte am 2. Dezember 1986, nach Lage der Akten aufgrund einer Anspruchsfassung, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung war, zu entscheiden.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht Artikel 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ und ist daher zulässig.
2. Die Kammer hat die formalen Zulässigkeitsbedenken der Beschwerdeführerin gegen den Anspruch 1, wie er Gegenstand der angefochtenen Entscheidung war, nicht aufgegriffen, weil - auch nach Ansicht der Beschwerdeführerin - der Anspruch jedenfalls im Sinne der der Beschreibung entnehmbaren Offenbarung interpretationsfähig ist; vgl. hierzu Artikel 69 EPÜ und das Protokoll über die Auslegung dieses Artikels.
3. Der Anspruch erfüllt jedoch nicht die Patentierungsvoraussetzung gemäß Artikel 52 (1) EPÜ, daß sein Gegenstand auf erfinderischer Tätigkeit beruht; denn er umfaßt Ausführungsformen, die sich in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben (Artikel 56).  
Unter ihn fallen nämlich offensichtliche Varianten des aus JP-A-53-55 768 bekannten Bauelements.
  - 3.1 Auszugehen ist davon, daß das bekannte Bauelement gattungsgemäß ist und bei ihm ein relativ breiter Einfüllkanal der Quere nach in der Bodenplatte angeordnet ist und von diesem Einfüllkanal in Längsrichtung der Bodenplatte verlaufende schmale Kanäle zu den einzelnen Durchbrüchen für die Anschlußstifte abzweigen.

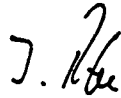
- 3.2 Vorstellbar sind ohne weiteres aber auch Varianten dieses bekannten Bauelementes, wie sie beispielsweise in den dem Bescheid des Berichterstatters vom 4. Juni 1986 beigefügten Skizzen dargestellt sind. Diese Varianten unterscheiden sich vom Bekannten im wesentlichen nur durch eine Verdoppelung der Anordnung der Kanäle.
- 3.3 Eine solche Verdoppelung ist aber eine reine Bedarfsfrage, die sich aus der Konfiguration der Anschlußstifte des jeweiligen Bauelementes ergibt. Sie ist daher als - beim Auftreten eines entsprechenden Bedarfs - für den Fachmann offensichtlich und deshalb naheliegend zu erachten.
- 3.4 Besagte Varianten fallen erkenntlich unter die im Anspruch 1 gekennzeichnete Konfiguration und nehmen diese daher vorweg.
- 3.5. Die zusätzliche Dimensionierung der schmalen Kanäle als "Kapillarkanäle" ist als unbestimmt anzusehen und hängt beim Patentgegenstand wie beim Bekannten z.B. von der Oberflächenspannung des jeweiligen Abdichtmittels ab. Sie kann daher nicht als eindeutige Definition eines erfinderischen Unterschieds angesehen werden.
4. Überzeugende Gegenargumente sind weder auf den Bescheid des Berichterstatters hin vorgebracht worden, noch ersichtlich.
5. Für etwaige anderweitige Erwägungen auf der Basis anderer Anspruchsfassungen bleibt bei vorliegendem Antrag der Patentinhaberin kein Raum.
6. Bei diesem Sachstand kann das Patent - selbst in geändertem Umfang - nicht aufrechterhalten werden.

**Formel der Entscheidung**

**Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:**

1. Die angefochtene Zwischenentscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



J. Rückerl

Der Vorsitzende:



P.K.J. Van den Berg

CP  
18.3.87

